

# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 63/2026  
Ausgabetag: 01.04.2026

07



<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
1. Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Selm	3
2. Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Straße	8
3. Bekanntmachung des Amtsgerichts Lünen – Antrag auf Anlegung eines Grundbuchs	10
4. Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde an der Lippe	12

---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

**Bestellungen an:** Stadt Selm, Zentrale Dienste  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Telefon: 02592 / 69-154  
E-Mail: [n.pieper@stadtseim.de](mailto:n.pieper@stadtseim.de)

## **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Selm**

Der Rat der Stadt Selm hat am 14.12.2023 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) – enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Selm unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. Hierzu wurde zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm gem. §§1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) – eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

(2) Diese Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Selm.

(3) Die Rechnungsprüfungsordnung ist von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Selm zu beachten.

### **§ 2 Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen**

(1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung der Rechnungsprüfung leiten sich insbesondere aus den §§ 101 ff. der Gemeindeordnung ab.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen für die Aufgaben der Rechnungsprüfung persönlich und fachlich besonders geeignet sein. Nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt der Rat die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer und beruft sie ab.

(3) Die personelle Besetzung der Rechnungsprüfung muss zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben angemessen sein und ist bei der Übertragung weiterer Aufgaben oder Prüfaufträge zu berücksichtigen. Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf nicht durch die Übertragung weiterer Aufgaben oder Prüfaufträge gemäß § 104 Abs. 3 und Abs. 4 GO NRW beeinträchtigt werden.

(4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer haben die ihnen obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung auszuführen.

(5) Die Rechnungsprüfung unterstützt die Organisationseinheiten präventiv und begleitend und gibt Hilfestellungen in Fragen der rechtmäßigen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung. Die Beteiligung und begleitende Beratung der Rechnungsprüfung heben nicht die Verantwortung der Verwaltung auf.

### **§ 3** **Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die gesetzlichen Aufgaben ergeben sich §§ 59 Abs. 3 i.V.m. 102 sowie 104 Abs. 1 GO NRW.
- (2) Der Rat überträgt der Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:
  1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
  2. die Beratung der Verwaltung in Hinblick auf eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung,
  3. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  4. die Beratung und Unterstützung der Verwaltung zur Prävention von Unregelmäßigkeiten und bei allen Fragestellungen zur Korruptionsprävention.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.

### **§ 4** **Arbeitsweise und Befugnisse**

- (1) Die Verantwortung für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung obliegt der Leitung der Rechnungsprüfung. Die Prüfung erfolgt nach einem risikoorientierten Ansatz.
- (2) Die Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig. Die Prüferinnen und Prüfer haben die geprüften Unterlagen in grüner Farbe mit Namenszeichen und Stempel unter Angabe des Datums zu kennzeichnen.
- (3) Drucksachen, die in die Zuständigkeit der Rechnungsprüfung fallen, unterzeichnet die Leitung der Rechnungsprüfung.
- (4) Die Leitung der Rechnungsprüfung hat das Recht, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Fachausschüssen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.
- (5) Der Leitung und den Prüferinnen und Prüfer sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Verlangen alle geforderten Auskünfte und Nachweise zu erteilen.

Dies gilt gleichermaßen für

1. die Verwaltung,
2. die städtischen Betriebe und sonstigen Einrichtungen,
3. die Geschäftsführungen oder Vorstände der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen und
4. die Abschlussprüfer der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Zur Gewährleistung eines den Tatsachen und den Umständen entsprechenden zutreffenden und korrekten Ergebnisses ist ihnen der jederzeitige Zutritt zu allen Räumlichkeiten und Örtlichkeiten mit dienstlichem Bezug und das Öffnen von Behältnissen jeglicher Art zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Datenträger und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Sie können sich angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

(6) Die Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern. Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

(7) Soweit es der Prüfungs- bzw. Untersuchungszweck zulässt, sind die Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten vor Prüfungsbeginn zu unterrichten.

(8) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die dienstvorgesetzte Stelle zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hierüber Bericht zu erstatten.

(9) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernatsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Organisationseinheiten ebenfalls unterrichtet.

(10) Zu den Berichten und Prüfungsfeststellungen ist innerhalb einer Frist von vier Wochen – es sei denn, es wird eine andere Frist vereinbart – eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der betreffenden Organisationseinheit zu unterzeichnen. Werden Berichte bzw. Prüfungsfeststellungen nicht rechtzeitig bzw. nicht ausreichend innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, so hat die Rechnungsprüfung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und – so erforderlich – dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.

(11) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

## **§ 5**

### **Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

(1) Die zuständigen Dienststellen sind zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung verpflichtet, die Rechnungsprüfung unverzüglich zu unterrichten bzw. zu beteiligen bei

1. beabsichtigten Maßnahmen von grundsätzlicher und finanzieller Bedeutung,
2. allen festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten (Diebstähle, Unterschlagungen, Kassenfehlbeträge etc.),
3. besonderen Vorkommnissen im Bereich der Finanzbuchhaltung.

(2) Der Rechnungsprüfung sind von den zuständigen Dienststellen unaufgefordert zuzuleiten:

1. alle Einladungen und Drucksachen einschließlich der Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse,
2. die Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse und die dazugehörigen Prüfungsberichte der Beteiligungsgesellschaften und der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen,

3. die Prüfungsberichte oder sonstigen Gutachten anderer Behörden bzw. externer Prüforgane (Bezirksregierung, Finanzamt, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Landesrechnungshof, Bundesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die hierzu ergangenen Stellungnahmen der Verwaltung,
4. die Namen der anordnungsbefugten Bediensteten,
5. die Namen der Bediensteten, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben,
6. der Stellenplan und die Ergebnisse der Stellenbewertungsverfahren.

(3) Alle Verträge, die der Beschlussfassung der politischen Gremien der Stadt Selm bedürfen, sind vor ihrer Unterzeichnung der Rechnungsprüfung zur möglichen Stellungnahme vorzulegen.

(4) Dienst- bzw. Geschäftsanweisungen sind mit einer Frist von vier Wochen vor ihrem Erlass der Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

(5) Satzungen, die zum Zwecke der Erhebung von Steuern, Gebühren oder Entgelten erlassen werden, sind mit einer Frist von vier Wochen vor ihrem Erlass der Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

## **§ 6 Berichterstattung**

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei seinen Aufgaben.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung informiert den Ausschuss regelmäßig über ihre Prüftätigkeiten.

(3) Bei wesentlichen Unstimmigkeiten zwischen Rechnungsprüfung und Organisationseinheit unterrichtet die Leitung der Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und ggf. den Rechnungsprüfungsausschuss.

(4) Über wesentlichen Unstimmigkeiten zwischen Rechnungsprüfung und Verwaltungsvorstand unterrichtet die Leitung der Rechnungsprüfung den Rechnungsprüfungsausschuss; der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt darin die abweichende Auffassung des Verwaltungsvorstandes dar. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Gegenstand und spricht dem Rat gegenüber eine Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise aus.

(5) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der Rechnungsprüfung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.06.2009 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Rechnungsprüfungsordnung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung gegen diese Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 23.03.2026

Der Bürgermeister



Mors

## **Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Straße**

Die Stadt Selm, als zuständige Straßenbaubehörde, beabsichtigt gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), einem Teilstück des Dieselweges die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen.

Es handelt sich um die Fläche des Grundstückes Gemarkung Bork, Flur 3, Flurstück 370, im beigefügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt. Das Straßenteilstück hat seine Verkehrsbedeutung bereits verloren und ist Bestandteil eines Gewerbegrundstücks geworden.

Mit der Einziehung verliert die Fläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Es entfallen der Gemeingebrauch (§ 14 StrWG NRW) und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18ff StrWG NRW).

Eine Karte der einzuziehenden Fläche liegt in der Zeit vom

**01.04.2026 bis 30.06.2026**

während der Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Zimmer 45, der Stadtverwaltung Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm zur Einsichtnahme öffentlich aus.

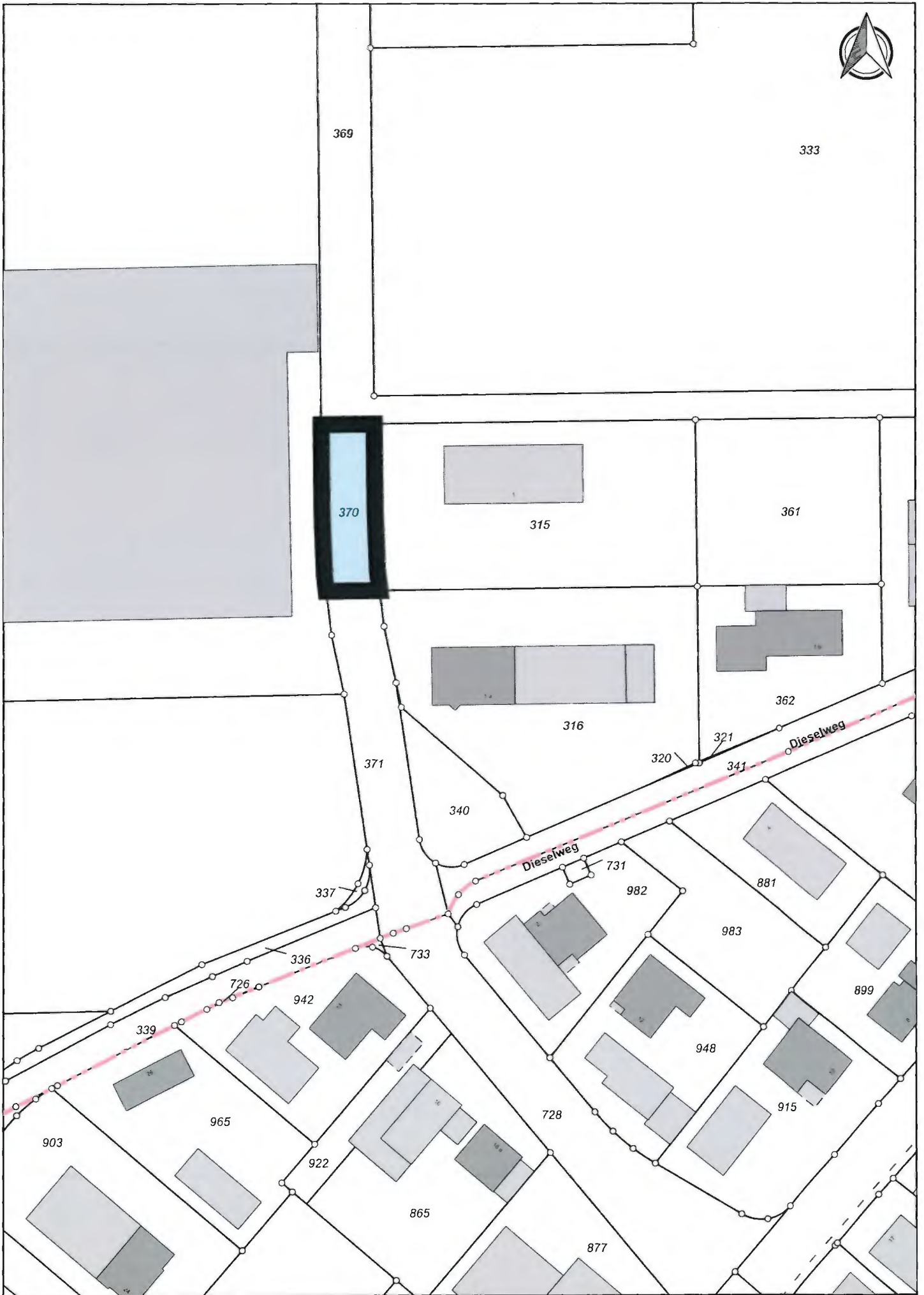
Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

59379 Selm, den 31.03.2026

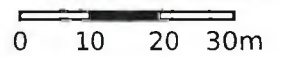
Der Bürgermeister



Mors



Maßstab: 1:1000



**Geschäfts-Nr.:**

**SE-6314-10**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## **Amtsgeschicht Lünen**

### **Bekanntmachung**

Thomas Schulze Osterhaus aus Selm hat am 19.06.2024 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Selm liegende Grundstück

Gemarkung Selm Flur 1 Flurstück 44, die Knepperstraße,  
Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, 10235 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer bzw. Miteigentümer einzutragen.

Nach weiteren Recherchen und Beweisführung durch das Grundbuchamt des Amtsgerichts Lünen wurden nunmehr folgende Anlieger ermittelt, deren Grundstück/e an dem zu buchenden Grundstück angrenzen:

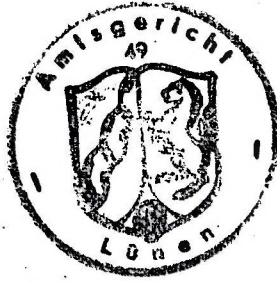
1. Thomas Schulze Osterhaus aus Selm
2. Arenberg-Meppen GmbH, Meppen
3. Edmund Franz Geiping
4. Ludger Schlütermann, Selm
5. Ludger Schöler, Senden

Die aufgeführten Anlieger werden zu je 1/5 Anteil im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden.

Dem **Antrag auf Anlegung des Grundbuchs und Buchung des bisher nicht gebuchten Flurstücks** wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen weiterer, bisher nicht ermittelter Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lünen, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lünen, 04.03.2026  
Amtsgericht

Schubert  
Rechtspflegerin



Ausgefertigt

  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

**Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30140883 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.**

**Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.**

**Lünen, 30. März 2026**

**Sparkasse an der Lippe**

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end, positioned below the printed name of the Sparkasse an der Lippe.